

Verbändeanhörung: Schriftliche Anhörung des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Umsetzungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021; Drs. 17/12978

Bonn 12.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung des Fachverband Sucht e.V. in die oben genannte Verbändeanhörung.

Da es in diesem Gesetz um die landesspezifische Umsetzung des durchaus in einigen Punkten strittigen Gesetzes geht, eine dies bezügliche Stellungnahme hatten wir als Verband schon eingebracht, erlauben wir uns zu dem vorliegenden Papier lediglich 2 Aspekte separat anzusprechen.

Der Fachverband Sucht e.V. bemüht sich seit Jahrzehnten die Position von suchtkranken Menschen zu vertreten und sieht neben den grundsätzlichen Gefahren der im Gesetz vorgesehenen Öffnungen, wobei die entsprechenden Eingrenzungen durchaus zu würdigen sind, im § 10 und § 13 Ergänzungs – bzw. Änderungsbedarf.

Konkret bedeutet dies:

Im Gesetz heißt es:

§ 10

„(2) Zweckabgaben aus Sportwetten, die staatlich veranstaltet werden, sind ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 29 Absatz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Hilfeeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.“ (vorrangig)

Wir halten die eher nachrangig formulierte Zuwendung der Mittel für Glücksspielsüchtige, „sowie für Glücksspielsüchtige“, als nicht zielführend und plädieren dafür die Zuwendungsrichtung **vorrangig für Glücksspielsüchtige, sowie für sportliche und kulturelle Zwecke, für** zu formulieren.

In § 13 heißt es:

In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle“ durch die Wörter „Vermittlerin oder der Vermittler“ und die Wörter „Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“.

Wir halten darüber hinaus eine Festlegung der Überarbeitungsfristen für erforderlich und empfehlen die Formulierung:

(9) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle ist verpflichtet, ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickeln und **jährlich evaluieren zu lassen**.

Ansprechpartner für weitere Rückfragen:

*Dr. Thomas Klein
Geschäftsführer
Fachverband Sucht e.V.
Walramstraße 3
53175 Bonn
Telefon: 02 28/26 15 55
t.klein@sucht.de*